

Tit. 1.1.11 RdSchr. 16d

Gemeinsames Rundschreiben "Meldeverfahren zur Sozialversicherung"

Tit. 1 – Verfahren bei den Arbeitgebern -> Tit. 1.1 – Meldungen zur Sozialversicherung

Titel: Gemeinsames Rundschreiben
"Meldeverfahren zur Sozialversicherung"

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 16d

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 1.1.11 RdSchr. 16d – Kennzeichen Mehrfachbeschäftigung

Der Hinzutritt einer weiteren Beschäftigung stellt keinen meldepflichtigen Tatbestand dar, daher kann grundsätzlich nur der Arbeitgeber zur Angabe des Kennzeichens verpflichtet werden, der mit seiner Beschäftigung zur Hauptbeschäftigung hinzutritt. Dadurch ist auch gewährleistet, dass in der laufenden Hauptbeschäftigung nicht rückwirkend Stornierungen erforderlich werden.